

verneint und die Nothwendigkeit neuer Veranschlagungen und Würdungen ausgesprochen worden.

Hierbei haben die Sachverständigen zu constatiren gehabt, daß die nachträglich zu expropriirenden Parzellen nicht nur einen höheren Werth zu Folge ihrer größeren Tiefgründigkeit, eines hervortretenden Gehaltes an organischen Substanzen und dadurch bedingter höheren Ertragsfähigkeit, sondern auch in den zunächst an die Limbach-Burgstädter Chaussee angrenzenden Theilen einen relativ höheren Werth zu Folge der bei denselben vorliegenden Thunlichkeit ihrer Verwendung als Bauplätze erkennen beziehentlich nachweisen ließen, und mit Rücksicht hierauf:

4,9	□ Ruthen	à 2	Thlr. 10	Mgr. =	11	Thlr. 13	Mgr. —	Pf.
82,8	"	à 2	= 15	=	207	=	—	—
374,5	"	à 2	= 20	=	998	=	20	—
160,0	"	à 5	= —	=	800	=	—	—
622,2 □ Ruthen				=	2017	Thlr. 3	Mgr. —	Pf.

Hierüber:

Culturschädigung auf 460,3 □ Ruthen				=	73	=	19	=	4
à 4 Mgr. 8 Pf. . . . .				=	73	=	19	=	4
				=	Sa. 2090		Thlr. 22	Mgr. 4	Pf.

gewürdelt, wobei für die Sachverständigen ihrem Versichern nach auf der einen Seite die industriellen Verhältnisse des Ortes Limbach und die für den localen Gewerbsbetrieb benötigten Räume, sowie auf der anderen Seite die Entfernung von dem nächsten Wohngebäude, die Zahl der noch vorhandenen Bauplätze und der leerstehenden Gewerbsräumlichkeiten und Wohnungen, und die Thatsache, daß sich in den letzten Jahren die Nachfragen nach Bauplätzen vermindert und in den jüngsten Tagen Hausverkäufe im sinkenden Preise stattgefunden haben, maßgebend gewesen sind.

Bei der Expropriationsverhandlung am 28. Juni 1871 legte der Beschwerdeführer gegen die Zulässigkeit des Enteignungsverfahrens Verwahrung ein, indem die Enteignung des zum Bahnbaue erforderlichen Areals bereits vollendet sei und er nicht gezwungen werden könne, auf eine neue Enteignung eines anderweiten Stück Landes einzugehen. Der Königliche Commissar widersprach dieser Behauptung, indem die Enteignung des neuerdings vom Königlichen Staatsfiscus geforderten Areals nur eine Fortsetzung des durch Gesetz bereits angeordneten Enteignungsverfahrens sei, und beantragte Entschließung.

Die Königliche Straßenbaucommission gab ihre Entschließung dahin ab:

daß das von der Bauverwaltung zur Verbreiterung des Limbacher Bahnhofes beanspruchte Areal an 622,2 □ Ruthen Straßenbaucommissionswegen